

Benutzungssatzung von Sportstätten, Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat gemäß §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2002 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) in der Sitzung am 10.02.2005 folgende Satzung über die Benutzung von Sportstätten und Schulräumen in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze) und Räume in Schulen und Kindertagesstätten sind vorrangig ihrem entsprechenden Nutzungszweck gewidmet. Darüber hinaus stellt die Gemeinde die in ihrer Trägerschaft befindlichen Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten für sportliche und gesellschaftliche Zwecke nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung für Vereine und sonstige Nutzer zur Verfügung.

(2) Die Benutzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wird nach Maßgabe dieser Satzung genehmigt. Ein Antrag auf Nutzung wird nur bewilligt, wenn der vorrangig entsprechende Nutzungszweck dem nicht entgegensteht. Mit der Benutzungsgenehmigung geht der Nutzer ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis ein. Ein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Sporthalle, einer bestimmten Nutzungszeit bzw. eines bestimmten Raumes in einer Schule oder Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 2

Antrag

(1) Die Benutzung von Sportstätten, Räumen in Schulen und Kindertagesstätten kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Antragstellers
- bzw. bei juristischen Personen zusätzlich Rechtsform und Sitz des Vereins.
- Name, Vorname, Anschrift, Telefonnr. eines Verantwortlichen (z.B. Übungsleiter)
- beabsichtigte Nutzungszeit, Nutzungszweck

Der Antrag schließt das Einverständnis ein, dass die erhobenen Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden.

(2) Während der Schulferien ist die Benutzung der Einrichtungen, ausgenommen Kindertagesstätten und die Gartenstadt-Halle, ausgeschlossen, soweit keine Ausnahmeregelung getroffen wird.

(3) Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen eine erteilte Genehmigung ganz oder vorübergehend für bestimmte Sportarten und Nutzungszeiten einschränken bzw. zurücknehmen, ohne dass hieraus Ersatzan-

sprüche hergeleitet werden können. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Räumlichkeit zu befürchten ist,
- die Räumlichkeit überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- Der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- Gegen die Turn- bzw. Sporthallenordnung verstoßen wird oder
- Gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der Genehmigung verstoßen wird.

(4) Die als verantwortlich benannte Person erhält die erforderlichen Schlüssel der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel ist nicht gestattet. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für die Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe der Schlüssel ergeben. Er haftet ferner bei Verlust der übergebenen Schlüssel für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist der Gemeinde sofort anzuzeigen. Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsgestattung unaufgefordert zurück zu geben.

§ 3

Sicherheitsvorschriften

Die Benutzung der Sportstätten und Räume in Schulen und Kindertagesstätten über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

§ 4

Haftung/Versicherung

(1) Die Gemeinde übergibt die Sportstätten und Räume dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätten und Räume sowie deren Einrichtung und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge bzw. Zugangswege zu den Räumen und Anlagen stehen. Unbe-

rührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Mit dem Antrag hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

§ 5

Verhaltensregeln

(1) Das Verhalten in Sportstätten und Räumen in Schulen und Kindertagesstätten hat sich nach der jeweiligen Hallen- bzw. Hausordnung zu richten. Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Benutzer verantwortlich.

(2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Sportstätten und Räume grob zu reinigen (ausfegen). Während der Schulferien (gesonderte Vereinbarung) hat der Nutzer die Räume, genutzte Flure und andere Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu reinigen.

(3) Wird die Einrichtung von mehreren Vereinen oder Gemeinschaften während der vorgenannten Zeiträume genutzt, so haben diese bezüglich der Durchführung der Reinigung eine Einigung herbeizuführen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet die Gemeinde als Träger der Einrichtung. Die beteiligten Nutzer erkennen die Entscheidung der Gemeinde als für sie verbindlich an.

§ 6

Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde

(1) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Übungsstunden und Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Nutzer jederzeit gestattet.

(2) Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und der Haus- bzw. Hallenordnung Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Schwere oder wiederholte Übertretungen berechtigen die Gemeinde die Nutzungsgenehmigung umgehend zu entziehen und künftige Benutzungsanträge abzulehnen.

§ 7

Gebühren

Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt nach der Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 11.02.2005

Jürgen Henze
Bürgermeister